



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.43 RRB 1929/0822**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 25.04.1929
P. 353

[p. 353] In Sachen der A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 28. März/2. April 1929 ersucht die A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes zur Herabsetzung der lichten Stockwerkhöhen auf 2,4 m in den von ihr an der Oberfeldstraße in Winterthur-Wülflingen zu erstellenden 4 kleinen Einfamilienhäusern. Diese seien für kinderreiche Familien berechnet und infolgedessen subventioniert worden.

B. Der Stadtrat von Winterthur beantragt mit Vernehmlassung vom 12./19. April 1929 Entsprechung, da es sich bei dem freigelegenen Baublock um einen ausgesprochenen Kleinhaustyp handle, wofür die Reduktion der lichten Höhe auf 2,4 m wiederholt genehmigt worden sei.

Es kommt in Betracht:

Die A.-G. Baugenossenschaft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, beabsichtigt, an der Oberfeldstraße, in Winterthur-Wülflingen, 4 einfache, zusammengebaute Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien mit je 2 Zimmern im Erdgeschoß, 1. Stock und Dachstock zu erstellen. Um eine Verminderung der Baukosten zu erzielen, sollen die Stockwerkhöhen auf 2,4 m herabgesetzt werden. Im Interesse der Förderung des Kleinwohnungsbaues hat der Regierungsrat schon in seiner bisherigen Praxis in solchen Fällen Ausnahmegewilligungen von § 74 des Baugesetzes gewährt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, wird unter Vorbehalt der baupolizeilichen Genehmigung des Projektes und in Anwendung von § 149 des Baugesetzes eine Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes für die Herabsetzung der lichten Stockwerkhöhen auf 2,4 m in den von ihr an der Oberfeldstraße in Winterthur-Wülflingen zu erstellenden 4 Einfamilienhäusern erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.04.2017]